

20.02.86

— 1 —

Antrag des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Waschmittelgesetzes

- Punkt 8 der 561. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 10 zu § 9

§ 9 Abs. 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Das Umweltbundesamt wertet die Angaben zur Umweltverträglichkeit der Wasch- und Reinigungsmittel im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen, im Hinblick auf die Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften und im Hinblick auf den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 5 aus."

Begründung:

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist zwar eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen. Unklar bleibt jedoch, welche Konsequenzen aus der Bewertung zu ziehen sind. Im Gesetz muß klargestellt werden, daß es einmal darum geht, Verstöße gegen bestehende Regelungen festzustellen und offen zu legen und andererseits dem Verordnungsgeber die notwendigen Erkenntnisse als Voraussetzungen für den Erlass von Rechtsvorschriften nach § 5 zu liefern.